



Synode
vom 1.–3. November 2020 in Bern, BERNEXPO

fondia – Stiftung zur Förderung der Gemeinde- diakonie in der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS: Stellungnahme zum neuen Stif- tungsstatut und Genehmigung des Reglements

Anträge

1. Die Synode beschliesst die Stellungnahme zu den Änderungen im Stiftungsstatut der Stiftung fondia.
2. Die Synode genehmigt das revidierte Reglement der Stiftung fondia.

Bern, 17. September 2020
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Der Rat
Die Vizepräsidentin Die Geschäftsleiterin
Esther Gaillard Hella Hoppe

Kommentar des Rates

Stellungnahme zur Änderung des Stiftungsstatutes

Der Stiftungsrat von fondia möchte das Statut der Stiftung anpassen. Die Stiftungsaufsichtsbehörde erachtet diese Änderungen als genehmigungsfähig. Gemäss Art. VII des Statuts nimmt die Synode der EKS zu diesen Änderungen Stellung zuhanden des Stiftungsrates (siehe Pkt. 1.2 untenstehend). Der Stiftungsrat unterbreitet diese Stellungnahme der Stiftungsaufsichtsbehörde zugleich mit seinem eigenen Gesuch.

Wortlaut der Stellungnahme

Die Synode der EKS vom 1.-3. November 2020 hat die Änderungen zur Kenntnis genommen, die der Stiftungsrat der Stiftung fondia an seinem Statut vornehmen möchte. Er stellte fest, dass die gewünschten Anpassungen der Art. V, VI, VIII und X vornehmlich daraus resultieren, dass aus dem SEK die EKS geworden ist. Er stellt weiter fest, dass durch die gewünschten Änderungen des Art. VI die Verbindung zwischen den Stiftungsratsmitgliedern und der Stiftungsgründerin EKS gestärkt wird. Er stellt schliesslich fest, dass die gewünschten Änderungen des Art. VII dem gegenwärtigen Arbeitsrhythmus der Synode und den geschäftlichen Anforderungen des Stiftungsrates besser entsprechen. Die Synode der EKS unterstützt daher den Antrag des Stiftungsrates fondia auf Anpassung des Stiftungsstatuts.

Änderung des Reglements

Der Stiftungsrat von fondia hat auch einige Anpassungen an seinem Reglement vorgenommen. Vornehmlich resultieren diese aus den am Statut gewünschten Änderungen und bedürfen daher keines gesonderten Kommentars. Jedoch wurde in Art. II die Formulierung der Aktivitäten der Stiftung angepasst, ohne jedoch den Stiftungszweck zu ändern. Der Rat hat erklärt, dass mit dieser neuen Formulierung die zentralen Inhalte der Diakonie heute besser erfasst werden und die Arbeit des Stiftungsrates erleichtert wird. Das Hinzufügen eines besonderen Fokus auf Projekte mit, durch und für Frauen entspricht auch den Ursprüngen des der Stiftung zur Verfügung stehenden Kapitals. Ausserdem werden mit den gewünschten Änderungen die Kompetenzen der Synode und der Geschäftsstelle präzisiert und kleine redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Der Rat bittet die Synode um Genehmigung der Änderungen.



Nicht markierte Änderungen

- *Ersatz sek durch Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS)*
- *Ersatz Organe, z.B. Abgeordnetenversammlung durch Synode*

Stiftungsstatut der "fondia - Stiftung zur Förderung der Gemeindediakonie in der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS)"

Artikel I.

Name und Sitz

Unter dem Namen "fondia - Stiftung zur Förderung der Gemeindediakonie in der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS)" besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Die Stiftung hat ihren Sitz in Bern.

Artikel II.

Zweck der Stiftung

Die Stiftung ist ein Werk der Diakonie im evangelischen Sinn und damit dem Dienst an Hilfsbedürftigen verpflichtet. Ihr Zweck ist die Initiierung, Förderung und Unterstützung sozialkirchlicher Tätigkeiten in neuen Aufgabenbereichen. Die Stiftung soll sich dabei insbesondere in den Dienst hilfsbedürftiger Frauen stellen und deren Interessen vertreten.

Artikel III.

Stiftungsvermögen

Der Stifter hat der Stiftung bei der Errichtung den Betrag von Fr. 23'684'075.41 übertragen.

Das Stiftungsvermögen ist nach den allgemein anerkannten Regeln einer sorgfältigen, professionellen Vermögensanlage, namentlich den Geboten der Sicherheit, Risikoverteilung, Rendite und Liquidität, und unter angemessener Berücksichtigung ethischer Kriterien zu verwalten. Der Stiftungsrat regelt die Einzelheiten in einem Anlagereglement.

Artikel IV.

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Eidgenossenschaft.

Artikel V. Organe

Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsrat
- b) die Synode der EKS
- c) die Revisionsstelle
- d) die vom Stiftungsrat aufgrund eines Organisationsreglementes eingesetzten weiteren geschäftsführenden Organe.

Artikel VI. Der Stiftungsrat

1. Zusammensetzung

Der Stiftungsrat besteht aus fünf bis neun Mitgliedern.

Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Die Mitglieder sind wiederwählbar. Durch Reglement können Amtszeitbeschränkungen und Altersgrenzen eingeführt werden.

Der Präsident oder die Präsidentin des Stiftungsrates sowie die Mitglieder des Stiftungsrates werden ~~wird~~ gemäss Artikel VII. hiernach von der Synode der EKS gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Stiftungsrat selbst und regelt die Zeichnungsbefugnis für die Stiftung.

2. Kompetenzen und Aufgaben

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Er führt die Stiftung nach dem in dieser Urkunde festgelegten Willen des Stifters und vertritt sie gegen aussen. Der Stiftungsrat hat alle Kompetenzen, die nicht gemäss Gesetz und Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind. Namentlich trägt er die Oberverantwortung für die Verwaltung und Verwendung der Stiftungsmittel und ist zuständig für:

- den Erlass und die Änderung von Reglementen, namentlich über die Tätigkeit und Organisation der Stiftung sowie über die Verwaltung des Stiftungsvermögens. Das Reglement über die Tätigkeit und Organisation der Stiftung sowie dessen Änderung bedarf überdies der Genehmigung durch die Synode der EKS gemäss Artikel VII. hiernach;
- den Erlass von weiteren Ausführungsbestimmungen, dauernden Verfügungen und Ordnungen, des Leitbilds und dergleichen im Rahmen von Statut und Reglementen;
- die Abnahme des Tätigkeitsberichts und der Jahresrechnung samt Revisionsstellenbericht zuhanden (Kenntnisnahme) der Synode der EKS
- die Genehmigung des ~~Voranschlags~~ Budgets
- die Wahl der Revisionsstelle und die Einsetzung geschäftsführender Organe, namentlich der Geschäftsstelle;
- Anträge an die staatliche Stiftungsaufsicht betreffend Statutenänderungen und Aufhebung der Stiftung, wobei die Stellungnahme der Synode der EKS gemäss Artikel VII. hiernach einzuholen ist.

Artikel VII.

Die Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS)

Die Synode der EKS wählt den Präsidenten oder die Präsidentin und die weiteren Mitglieder des Stiftungsrates. Sie achtet darauf, dass neben der EKS (Rat oder Geschäftsstelle) und ihren Mitgliedkirchen auch ihr nahestehende Werke und Organisationen im Stiftungsrat angemessen vertreten sind.

~~Die AV des SEK genehmigt den Tätigkeitsbericht und die Jahresrechnung der Stiftung. Sie kann sie bei begründeten Beanstandungen an den Stiftungsrat zurückweisen.~~

Die Synode der EKS nimmt den Tätigkeitsbericht und die Jahresrechnung der Stiftung zur Kenntnis.

Bei einer Änderung des Stiftungsstatuts und bei Auflösung der Stiftung nimmt die Synode der EKS gegenüber dem Stiftungsrat Stellung. Der Stiftungsrat unterbreitet die Stellungnahme der Synode der EKS zusammen mit dem eigenen Antrag der staatlichen Stiftungsaufsicht.

Die Synode EKS genehmigt den Erlass beziehungsweise die Änderung ~~des Reglements über die Tätigkeit und Organisation~~ des Organisationsreglementes der Stiftung.

Artikel VIII.

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird vom Stiftungsrat für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

Die Revisionsstelle besteht aus einer juristischen Person, die über die zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderliche Fähigkeit und Unabhängigkeit verfügt. Namentlich darf sie weder einem anderen Organ der Stiftung angehören noch Funktionen für die Stiftung ausüben, die mit dem Prüfungsauftrag unvereinbar sind.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung, die Übereinstimmung der Ausgaben mit den Beschlüssen des Stiftungsrates und die statuten- sowie reglementsgemässe Anlage des Stiftungsvermögens. Die Revisionsstelle erstattet hierüber dem Stiftungsrat Bericht.

Der Stiftungsrat unterbreitet den Bericht der Revisionsstelle zusammen mit der Jahresrechnung und dem Tätigkeitsbericht der Stiftung ~~nach deren Genehmigung durch die AV des SEK~~ der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Artikel IX.

Änderung des Stiftungsstatuts

Der Stiftungsrat ist berechtigt, der zuständigen Behörde Gesuche um Änderung der Stiftungsurkunde zu unterbreiten. Vorgängig holt er dazu die Stellungnahme der Synode der EKS gemäss Art. VII. hiervor ein.

Artikel X.

Auflösung der Stiftung

Die Auflösung der Stiftung erfolgt, wenn ihr Zweck unerreichbar werden sollte.

Allenfalls verbleibende Stiftungsmittel fallen an die EKS, die sie im Sinne evangelischer Diakonie im Inland zu verwenden hat.

Revidiertes Stiftungsstatut gemäss Beschluss des Stiftungsrats vom 29. August 2002 und Zustimmung der Abgeordnetenversammlung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes vom 11./12. November 2002 sowie gemäss Beschluss des Stiftungsrats vom 23. September 2003 und Zustimmung der Abgeordnetenversammlung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes vom 13./15. Juni 2004 sowie **gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 14. September 2020 und Stellungnahme der Synode der Evangelisch-reformierten Kirche vom 1. bis 3. November 2020.**



Nicht markierte Änderungen

- Ersatz sek durch eks sowie Organe (Synode statt AV) und daraus folgende Bezüge
- Nummerierung: statt A. B. C. bei III wird 1.1, 1.2, 1.3 gewählt

Reglement über die Tätigkeit und die Organisation Organisationsreglement der "fondia - Stiftung zur Förderung der Gemeindediakonie in der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS)"

Artikel I. Grundlagen

Grundlage für die Tätigkeit von fondia ist die Zweckbestimmung des Stiftungsstatuts sowie der Begriff der Diakonie in Ziffer 2 hiernach.

1. Zweck der Stiftung

Die Stiftung ist ein Werk der Diakonie im evangelischen Sinn und damit dem Dienst an Hilfsbedürftigen verpflichtet. Ihr Zweck ist die Initiierung, Förderung und Unterstützung sozialkirchlicher Tätigkeiten in neuen Aufgabenbereichen. Die Stiftung soll sich dabei insbesondere in den Dienst hilfsbedürftiger Frauen stellen und deren Interessen vertreten.

2. Begriff der Diakonie

Diakonie ist christlich motiviertes Hilfehandeln im Kontext von Kirche und Gesellschaft. ~~gehört zum Leben der christlichen Kirche.~~ Diakonie ~~Sie wird~~ geschieht für durch den einzelnen Christen und die einzelne Christin, die Gemeinde und die Kirche ~~gleichermaßen möglich durch~~ aufgrund der ~~die~~ Zuwendung Gottes in Jesus Christus. Diakonie beinhaltet solidarisches Handeln für und mit seelisch, geistig, körperlich, materiell und sozial Bedürftigen. Sie leistet einen Beitrag zum Aufbau menschlicher Gemeinschaft und arbeitet mit an einer Gesellschaft, die auf der Würde des Menschen und auf Gerechtigkeit basiert.

Artikel II. Aufgaben und Tätigkeit

fondia initiiert, fördert und unterstützt das sozialdiakonische Handeln der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS), ihrer Mitgliedkirchen und ihr nahestehender Institutionen, Werke, Konferenzen und Organisationen.

fondia fördert und unterstützt insbesondere:

- a. Neu initiierte diakonische Projekte
- b. Grundlagen und/oder Konzeptarbeit für die diakonische Praxis
- c. Projekte, die auf die Gestaltung der gesellschafts- und sozialpolitischen Rahmenbedingungen in der Schweiz Einfluss nehmen

- d. Projekte von, für und mit Frauen, die von Armut und Ausbeutung in den verschiedenen Dimensionen betroffen sind.

fondia setzt sich für die sozialdiakonische Bewusstseinsbildung ein, sie informiert und vernetzt.

Finanzielle Beiträge werden ausschliesslich an Projekte in der Schweiz ausgerichtet. Sie dienen in der Regel als Starthilfe für neue Projekte.

~~Diese Aufgabe erfüllt fondia im wesentlichen durch~~

- ~~a. Ermutigen zu, unterstützen, begleiten und auswerten von neuen sozialdiakonischen Projekten;~~
- ~~b. Förderung der sozialdiakonischen Bewusstseinsbildung;~~
- ~~c. Information und Vernetzung;~~
- ~~d. Initiierung, Unterstützung und Begleitung von Grundlagen- und Konzeptarbeit für die praktische sozialdiakonische Tätigkeit;~~
- ~~e. Initiierung und Unterstützung von Grundlagen- und Konzeptarbeit im Hinblick auf die Gestaltung der gesellschafts- und sozialpolitischen Rahmenbedingungen in der Schweiz.~~

~~Finanzielle Beiträge werden ausschliesslich für festumschriebene Projekte im Rahmen des Stiftungszwecks und in der Regel im Sinne von Starthilfen für neue Projekte in der Schweiz erbracht.~~

Artikel III. Organisation

1. Stiftungsrat

1.1 Stellung

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Er führt die Stiftung und vertritt sie gegen aussen. Er hat alle Kompetenzen, die nicht durch Gesetz und Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.

1.2 Amtsdauer und Altersgrenze

Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so tritt das nachfolgende Mitglied in die laufende Amtszeit ein.

Die in den Organen und Kommissionen tätigen Personen scheiden mit Erreichen ihres ~~70.~~ **75.** Altersjahres aus ihrem Amt aus.

1.3 Sitzungen und Ausschüsse

Der Stiftungsrat versammelt sich mindestens zweimal im Jahr.

Nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern führt der Stiftungsrat weitere Sitzungen durch.

Er kann Ausschüsse aus dem Kreis seiner Mitglieder für Daueraufgaben bzw. sachlich oder zeitlich begrenzte Aufgaben wählen.

Er wählt aus seinem Kreise

- a) eine Finanzkommission aus mindestens 3 Mitgliedern
- b) eine Gesuchsprüfungskommission aus mindestens 4 Mitgliedern und achtet dabei auf eine angemessene Vertretung der Sprachregionen.

1.4 Kompetenzen

Der Stiftungsrat trägt die Oberverantwortung für die Verwaltung und Verwendung der Stiftungsmittel und ist zuständig für:

- a) Regelung der Zeichnungsbefugnis;
- b) Beschlussfassung über die an die Stiftung gerichteten Gesuche aufgrund der Anträge der Gesuchsprüfungskommission;
- c) Periodische Prüfung der Tätigkeit der Stiftung auf Übereinstimmung mit dem Zweck, auf Aktualität und Wirkung;
- d) Abnahme des Tätigkeitsberichts **zuhanden AV des SEK**;
- e) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsstellenberichts **zuhanden AV des SEK**;
- f) Genehmigung des **Voranschlags Budgets**;
- g) Wahl von Kommissionen oder einzelnen Verantwortlichen aus dem Kreis seiner Mitglieder für Daueraufgaben bzw. sachlich oder zeitlich begrenzte Aufgaben;
- h) Festlegen der Taggelder und Spesenentschädigungen für die Stiftungsratsmitglieder;
- i) Vorschlagsrecht für neue Mitglieder des Stiftungsrats zuhanden der Synode der EKS
- j) Wahl der Revisionsstelle;
- k) Einsetzung geschäftsführender Organe, namentlich der Geschäftsstelle
- l) Erlass und die Änderung von Reglementen **nach Massgabe von Art. VI. Ziffer 2, zweiter Beistrich des Stiftungsstatuts und gemäss** Art. IV. hiernach;
- m) Anträge an die staatliche Stiftungsaufsicht betreffend Statutenänderungen und Aufhebung der Stiftung, wobei die Stellungnahme der Synode der EKS gemäss Art. VII. des Stiftungsstatuts einzuholen ist.

1.5 Sitzungsordnung

Der Stiftungsrat wird durch seinen Präsidenten oder seine Präsidentin, bei dessen oder deren Verhinderung durch den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin einberufen und geleitet. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder und fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten oder der Präsidentin doppelt.

Wahlen und Abstimmungen sind offen, wenn nicht anders beschlossen wird.

Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig, wenn nicht mindestens ein Mitglied ausdrücklich mündliche Beratung verlangt.

2. Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS)

Die Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS) hat die folgenden abschliessenden Kompetenzen:

- a) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Mitglieder des Stiftungsrates **auf Vorschlag des Stiftungsrates**;

- b) ~~Genehmigung~~ ~~Kenntnisnahme~~ von Tätigkeitsbericht und Jahresrechnung der Stiftung;
- c) Genehmigung des vom Stiftungsrat erlassenen oder geänderten ~~Reglements über die Tätigkeit und Organisation~~ ~~Organisationsreglements~~ der Stiftung;
- d) Stellungnahme bei einer Änderung des Stiftungsstatuts und bei der Auflösung der Stiftung zuhanden der staatlichen Aufsichtsbehörde.

3. Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle führt selbständig und rationell die Geschäfte der Stiftung. Sie erledigt alle Aufgaben, die in ihren Tätigkeitsbereich fallen, gemäss den Bestimmungen von Stiftungsstatut, Reglementen, Ausführungsbestimmungen, Beschlüssen und Weisungen des Stiftungsrats. Ihre Tätigkeit umfasst insbesondere

- a) Prüfung und Bearbeitung von Gesuchen zuhanden der Gesuchsprüfungskommission;
- b) Vorbereitung von Stiftungsratssitzungen;
- c) Periodische Information des Stiftungsrats über den Verlauf der Geschäfte und Antragstellung an den Stiftungsrat zur Tätigkeit der Stiftung;
- d) Vorbereitung des ~~Voranschlags~~ ~~Budgets~~ und der Jahresrechnung zuhanden der Finanzkommission;
- e) Vorbereitung des Tätigkeitsberichts zuhanden des Stiftungsrats.
- f) ~~Kommunikation~~ ~~Öffentlichkeitsarbeit~~, ~~Information~~ und ~~Unterstützung des Stiftungsrates bei der~~ Vernetzung

Artikel IV.

Änderung dieses Reglements

Der Stiftungsrat ist unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Synode der EKS nach Art. VII. des Stiftungsstatuts befugt, dieses Reglement zu ändern. Für die Beschlussfassung des Stiftungsrats gilt Art. III. Ziff. 1. 1.5 hiervor.

Revidiertes ~~Organisationsreglement~~ ~~Reglement über die Tätigkeit und die Organisation~~ gemäss Beschluss des Stiftungsrats vom 14. September 2020 sowie ~~Genehmigung der Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz vom 1. bis 3. November 2020.~~

Die Präsidentin:

Der Geschäftsführer:

Rosemarie Manser

Andreas Wieser